



Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Intervention
Marco Lüscher
Fachspezialist
Direkt +41 62 836 38 93
Marco.Luescher@die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau

Einschreiben

Rosenbauer Schweiz AG
Eichweg 4
8154 Oberglatt

Ort, Datum Aarau, 13. August 2025 / lüm

Verfügung

**Submissionsergebnis Beschaffung von 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 1) für die Feuerwehr Untersiggenthal;
Ausschlüsse und Zuschlag**

Vergabestelle: Die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, 5000 Aarau
Auftraggeber: Gemeinde Untersiggenthal, Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal
Objekt: 1 Tanklöschfahrzeug TLF 1 für die Feuerwehr Untersiggenthal
Auftragsart: Lieferauftrag
Verfahrensart: Offenes Verfahren nach GATT/WTO

Die Aargauische Gebäudeversicherung hat am 23. Mai 2025 die Beschaffung 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 1) für die Feuerwehr Untersiggenthal öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren.

6 Angebote von 3 Anbieter sind fristgerecht bei der Aargauischen Gebäudeversicherung eingegangen. Die Angebote wurden am 11. Juli 2025 geöffnet und die Öffnung wurde protokolliert. Dabei wurde festgestellt, dass alle Angebote form- und fristgerecht eingereicht worden waren.

- Die Angebote 2b mit Chassis Scania und 2c mit Chassis MAN der Firma Brändle AG aus Wängi haben nicht alle Eignungskriterien erfüllt. Die Kriterien 6.1 und 6.3 wurden nur teilweise oder gar nicht erfüllt. Gemäss Vorgaben in den Kapiteln 1.15 und 6.1 des Pflichtenheftes wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- Die Firma Vogt Schweiz AG aus Oberdiessbach hat bei ihrem Angebot alle Eignungskriterien erfüllt und wurde zur Bewertung zugelassen.
- Die Firma Rosenbauer Schweiz AG aus Oberglatt hat bei ihren Angeboten 3a & 3b alle Eignungskriterien erfüllt und wurde zur Bewertung zugelassen.
- Die Firma Tony Brändle AG aus Wängi hat bei ihrem Angebot 2a mit Chassis Mercedes alle Eignungskriterien erfüllt und wurde zur Bewertung zugelassen.

Nach Art. 41 IVöB erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Die Bewertung nach den Zuschlagskriterien gemäss den

Ausschreibungsunterlagen ergab, dass das Angebot 3b der Rosenbauer Schweiz AG (Chassis MAN) mit einem Gesamtpreis von CHF 529'000.00 (inkl. MWST und exkl. Summe für Eintauschfahrzeug) die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Entsprechend wird hiermit verfügt:

Vergabe an: Firma Rosenbauer Schweiz AG, 8154 Oberglatt

Die Detailauswertungen der Eignungskriterien können bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei der Aargauischen Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, 5000 Aarau eingesehen werden (Vorankündigungen bitte an Marco Lüscher 062 836 28 93).

Die Aargauische Gebäudeversicherung dankt allen anbietenden Firmen für ihre Offerten und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der obsiegenden Firma.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Suter
Leiter Ausbildung



Marco Lüscher
Fachspezialist Intervention

Zustellung mittels Einschreiben an die Anbietenden:

- Rosenbauer Schweiz AG, Eichweg 4, 8154 Oberglatt
- Tony Brändle AG, Murgstrasse 21, 9545 Wängi
- Vogt Schweiz AG, Freimettigenstrasse 21, 3672 Oberdiessbach

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen** seit Zustellung beim **Verwaltungsgericht** des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, **Beschwerde** geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Einer Beschwerde im Submissionsverfahren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde auf entsprechenden Antrag in der Beschwerdeschrift aufschiebende Wirkung erteilen.